

Satzung



Fassung 2016

I. Allgemeines

§ 1

Name, Zweck, Sitz, Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr

1. *Der Versicherungsverein führt den Namen Süddeutsche Krankenversicherung a.G.*
2. *Gegenstand des Vereins ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der privaten Krankenversicherung einschließlich der Pflicht-Pflegeversicherung. Der Verein kann des Weiteren in den von ihm nicht betriebenen Versicherungszweigen als Vermittler tätig sein.*
3. *Sitz ist Fellbach bei Stuttgart.*
4. *Das Geschäftsgebiet des Vereins erstreckt sich auf das In- und Ausland.*
5. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
6. *Bekanntmachungen, zu denen der Vorstand nach Gesetz oder Satzung verpflichtet ist, erfolgen im „elektronischen Bundesanzeiger“.*

Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die das Versicherungsverhältnis berühren, werden im Mitteilungsblatt des Vereins oder in einem gesonderten Anschreiben an die Mitglieder bekanntgegeben.

§ 2

Mitgliedschaft

1. *Mitglieder des Vereins sind alle Personen, welche einen Versicherungsvertrag mit dem Verein abgeschlossen haben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Inkrafttreten des Versicherungsvertrages; sie endet mit dem Erlöschen des Versicherungsvertrages. Der Verein ist berechtigt, bis zu einem Zehntel der Gesamtbeitragseinnahmen Versicherungsgeschäfte gegen feste Beiträge zu betreiben, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden. Versicherungsverträge, die im Wege der Vermögens- oder Bestandsübertragung von einem anderen Versicherungsunternehmen auf den Verein übergehen, begründen keine Mitgliedschaft, sondern werden von diesem gegen festes Entgelt weitergeführt. Der Verein ist berechtigt, den betreffenden Versicherungsnehmern die Mitgliedschaft anzubieten.*
2. *Die Mitglieder haben wiederkehrende, im voraus zu zahlende Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Zahlungsweise in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifen geregelt sind.*
3. *Durch Erlöschen der Mitgliedschaft geht jedes Anrecht auf das Vermögen und auf die Versicherungsleistungen des Vereins verloren, soweit durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.*
4. *Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern des Vereins ist ausgeschlossen.*

II. Verwaltung

§ 3

Selbstverwaltung und Geschäftsleitung des Vereins

Organe des Vereins sind: Die Mitgliedervertretung, der Aufsichtsrat, der Vorstand.

§ 4

Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse fasst sie in der Hauptversammlung.
2. Sie besteht aus 21 Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Mitgliedervertretung soll sich an der regionalen Verteilung des Mitgliederbestandes ausrichten. Die Wahl erfolgt nach einer vom Aufsichtsrat und Vorstand im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde aufzustellenden Wahlordnung.

Für jeden Mitgliedervertreter ist ein Ersatz-Mitgliedervertreter zu wählen.

3. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.
Ausscheidende Mitgliedervertreter sind wieder wählbar.
4. Wahlberechtigt sind die volljährigen Mitglieder des Vereins, sofern ihr Anspruch auf Versicherungsleistungen nicht ruht.
5. Wählbar zum Mitgliedervertreter ist jedes Vereinsmitglied, das volljährig ist und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Mitglieder des Vereins, die gegen Gehalt oder sonstiges Entgelt in seinen Diensten stehen oder dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, können nicht gewählt werden.
6. Die Mitgliedervertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, jedoch werden ihnen für ihre Teilnahme an Sitzungen Kostenersatz für Zeitversäumnis und Fahrtkosten gewährt. Die Höhe setzen Aufsichtsrat und Vorstand nach billigem Ermessen fest.
7. Das Amt eines Mitgliederverreters erlischt:
 - a) durch freiwilligen Rücktritt;
 - b) durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes.
8. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten acht Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand durch Einschreibebrief spätestens dreißig Tage vor dem Tage des Zusammentritts unter Angabe der Zeit, des Orts und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist gemäß § 1 Nummer 6 bekanntzugeben.
Scheidet ein Mitgliedervertreter aus, so rückt an seine Stelle sein Ersatz-Mitgliedervertreter.
9. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn der Aufsichtsrat oder wenigstens ein Drittel der Mitgliedervertreter es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In diesen Fällen muss der Vorstand die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb eines Monats einberufen. Für die Form der Einberufung gelten die Bestimmungen von Nummer 8.

10. Die Hauptversammlung ist, ausgenommen die in Buchstabe h aufgeführten Handlungen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie hat außer den im Gesetz festgelegten Rechten folgende Befugnisse:

- a) Entgegennahme des Lageberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses mit dem Prüfungsbericht des Aufsichtsrates.
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Hauptversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.
- c) Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
- d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ersatzmitglieder, Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates und des Ersatzmitgliedes, zu dem eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden notwendig ist.
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, wofür die Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich ist.
- f) Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.
- g) Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge und über alle Angelegenheiten, deren Erledigung nicht dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder Wahlausschuss satzungsgemäß oder nach dem Gesetz zusteht oder deren Erledigung durch die Hauptversammlung von der Aufsichtsbehörde gefordert wird.
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins oder Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen, wozu Vierfünftelmehrheit der gewählten Mitgliedervertreter notwendig ist.

11. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der von ihm bestellte Vertreter. Über den Verlauf der Tagung ist eine notariell aufgenommene Niederschrift zu fertigen. In dieser ist festzustellen, ob die Versammlung satzungsgemäß berufen worden ist; ferner sind die Namen der Erschienenen, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmverhältnis anzugeben. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Hauptversammlung mit zu unterschreiben. Ein Mitgliedervertreter ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein oder eine sonstige ihn berührende Angelegenheit betrifft. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sollen an der Hauptversammlung teilnehmen; sie haben nur beratende Stimme.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; bei Wahlen ist Wiederholung der Abstimmung erforderlich; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Minderheitsrechte

Minderheitsrechte nach § 192 VAG stehen einer Minderheit von einem Drittel der gewählten Mitgliedervertreter zu.

§ 6

Aufsichtsrat

A. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer:

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Personen. Davon werden 8 Personen von der Mitgliederversammlung und 4 Personen von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Ersatzmitglieder können gewählt werden.
2. Wählbar sind nur Personen, die volljährig, geschäftsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen.
3. Die Wahl erfolgt auf 5 Jahre.
4. Die Amtszeit beginnt mit der Beendigung der die Wahl auslösenden Hauptversammlung und endet spätestens mit dem Ablauf der fünften darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes erlischt vorzeitig, wenn
 - a) es zurücktritt,
 - b) seine Bestellung widerrufen wird,
 - c) es durch das Gericht abberufen wird,
 - d) die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr vorliegen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung und bei Reisen die Fahrtauslagen, sowie ein Tage- und gegebenenfalls Übernachtungsgeld.

B. Geschäftsordnung, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates:

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtsperiode den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzung des Aufsichtsrates. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand dies beantragt. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sollen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen schriftlich einzuladen. Wenn über die persönlichen Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes beraten wird, dann kann dieses von der Beratung ausgeschlossen werden.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
4. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die gesetzliche Haftung des gesamten Aufsichtsrates wird dadurch nicht berührt.

5. Außer den durch Gesetz bestimmten Rechten und Pflichten gehört insbesondere zu den Obliegenheiten des Aufsichtsrates:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes und Abschluss seiner Dienstverträge.
 - b) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Vorstand.
 - c) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
 - d) Prüfung der Vermögensbestände sowie Zustimmung zu Vermögensanlagen, die durch ihren Gegenstand, ihren Umfang oder das mit ihnen verbundene Risiko besondere Bedeutung haben.
 - e) Bestimmung des Prüfers gemäß § 36 Absatz 1 VAG und des Treuhänders für den Deckungsstock und dessen Stellvertreters gemäß § 128 Absätze 3 und 4 VAG sowie Zustimmung zur Bestellung des unabhängigen Treuhänders gemäß § 157 VAG.
 - f) Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstandes über die Einführung und Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarife für die Versicherungsverhältnisse der Mitglieder.
 - g) Vornahme von Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen oder die von der Aufsichtsbehörde verlangt werden, bevor sie einen Änderungsbeschluss der Hauptversammlung genehmigt.
 - h) Zustimmung zur Übernahme von Versicherungsbeständen und Vermögen anderer Versicherungsunternehmen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernennen.

Bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand entscheidet einfache Stimmenmehrheit, auch dann, wenn ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernannt worden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Stellung gesetzlicher Vertreter. Der Vorstand leitet den Geschäftsbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung. Er ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife einzuführen oder zu ändern.

§ 8

Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden.

Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Aufsichtsrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

Vorsitzender des Beirates ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter.

Der Beirat berät den Aufsichtsrat und den Vorstand auf deren Verlangen. Mitglieder des Beirates können zu Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse als Sachverständige zur Beratung über einzelne Gegenstände herangezogen werden.

Die Vergütung der Mitglieder des Beirates wird vom Aufsichtsrat festgesetzt.

III. Rechnungswesen

§ 9

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Führung der Bücher und ihr jährlicher Abschluss sowie der Lagebericht hat nach den gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zu erfolgen.
2. Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat er einen Vorschlag über die Verwendung des Überschusses zu machen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, es sei denn, dass sich Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Für diesen Fall, oder wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt, hat der Vorstand die Hauptversammlung zur Feststellung unverzüglich einzuberufen.

3. In der ordentlichen Tagung der Hauptversammlung sind der Lagebericht und der Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates und dem Vorschlag über die Verwendung des Überschusses vorzulegen. Spätestens einen Monat vorher ist jedem Mitgliedervertreter eine Abschrift der Vorlage auszuhändigen.

§ 10

Vermögensanlagen

Das Vermögen des Vereins ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen anzulegen.

§ 11

Verwendung von Überschüssen und Deckung von Fehlbeträgen

1. Der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung ist mindestens ein Betrag zuzuführen, der den Bestimmungen der §§ 151 und 160 Satz 1 Nr. 6 VAG entspricht.

Von dem verbleibenden Betrag sind jährlich mindestens 25 v. H. der gesetzlichen Rücklage (Verlustrücklage gemäß § 193 VAG) zuzuführen, bis diese mindestens 15 v. H. der durchschnittlichen Bei-

tragseinnahmen der letzten 3 Geschäftsjahre erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Danach sind Zuführungen auch in niedrigerer Höhe möglich.

Der restliche Überschuss wird der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zugeführt, soweit er nicht in eine andere Gewinnrücklage eingestellt wird.

2. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet werden.

Über die Verwendung beschließt die Hauptversammlung mit Zustimmung des unabhängigen Treuhänders gemäß § 157 VAG. Hierzu hat der Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates einen Vorschlag vorzulegen.

Als Form der Verwendung kann gewählt werden: Ausschüttung, Leistungserhöhung, Beitragssenkung, Verwendung als Einmalbeitrag für Leistungserhöhungen oder zur Abwendung bzw. Milderung von Beitragserhöhungen.

Abweichend hiervon ist der Verein gemäß § 140 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 VAG berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Abwendung eines drohenden Notstands heranzuziehen, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.

3. Schließt das Geschäftsjahr mit Verlust ab, so ist der Fehlbetrag zunächst aus der anderen Gewinnrücklage und dann aus der gesetzlichen Rücklage zu decken oder mit Zustimmung der Hauptversammlung auf das nächste Geschäftsjahr vorzutragen. Beläuft sich der Fehlbetrag nach Auflösung der anderen Gewinnrücklage noch auf mehr als drei Viertel der vorhandenen gesetzlichen Rücklage, so sind im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bereits entstandene Versicherungsansprüche dürfen, abgesehen von § 12 Nummer 4 der Satzung, nicht gekürzt werden.

IV. Änderung der Satzung, Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarife

§ 12

1. Mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse können geändert werden:

- a) Die Bestimmungen der Satzung über Name, Zweck, Sitz, Geschäftsgebiet, Gerichtsstand und Geschäftsjahr, Bekanntmachungen, Beitragspflicht, Haftung für Vereinsverbindlichkeiten und Recht am Vereinsvermögen, Leitung und Vertretung, Rechnungswesen und Auflösung des Vereins.

- b) Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarife für die Versicherungsverhältnisse der Mitglieder über Gegenstand der Versicherung, Pflichtanzeigen und Willenserklärung, Beiträge und Gebühren, Zahlungsverzug und Stundung, Art, Umfang und Dauer der Versicherungsleistung, Voraussetzungen für die Gewährung von Versicherungsleistungen,

Abtretung, Aufrechnung und Verpfändung von Leistungsansprüchen, Doppelversicherung, Ausschlussfristen und Verjährung, Übergang in andere Tarife.

2. Soweit Rückstellungen für das mit dem Alter der versicherten Personen wachsende Wagnis zu bilden sind, ist eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Versicherungsleistungen mit Rücksicht auf das Älterwerden der versicherten Personen während der Dauer des Versicherungsvertrages ausgeschlossen.
3. Änderungen der Satzung sind nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und nach Eintragung in das Handelsregister unverzüglich gemäß § 1 Nummer 6 Absatz 2 bekannt zu geben.
In gleicher Weise sind Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarife unverzüglich nach Zustimmung durch einen unabhängigen Treuhänder bekannt zu geben.
4. Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarife werden zum Beginn des zweiten Monats wirksam, darauf die Benachrichtigung der Versicherungsnehmer folgt, sofern nicht mit Zustimmung des unabhängigen Treuhänders ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

V. Auflösung des Vereins

§ 13

1. Die Auflösung des Vereins oder die Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen erfolgt, wenn in einer Hauptversammlung eine Mehrheit von vier Fünftel der gewählten Mitgliedervertreter dies beschließt. Mitgliedervertreter, die, sofern es sich um die Auflösung des Vereins handelt, gegen die Auflösung gestimmt haben, können diesem Beschluss zur Niederschrift widersprechen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Nach Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand, sofern nicht gemäß § 204 VAG andere Abwickler bestimmt werden.
3. Die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein erlöschen zu dem von der Hauptversammlung beschlossenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses; Versicherungsansprüche, die bis dahin entstanden sind, können geltend gemacht und die vorausbezahlten Beiträge nach Abzug der aufgewandten Kosten zurückgefordert werden.
4. Nach Auflösung des Vereins ist das Vermögen zunächst zur Befriedigung bereits entstandener Versicherungsansprüche und zur Deckung sonstiger Verpflichtungen zu verwenden. Reicht das Vermögen hierzu nicht aus, so sind die Ansprüche verhältnismäßig zu kürzen. Verbleibt ein Überschuss, so wird er an die Mitglieder im Verhältnis der geleisteten Beiträge verteilt.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 06.09.2016, Geschäftszeichen: VA 11-I 5002-4039-2016/0002.

Wahlordnung

für die Wahl von Mitgliedervertretern für die Hauptversammlung nach § 4 der Satzung

§ 1

Für die Mitgliedervertreterwahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus:

*Zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates, die er aus seiner Mitte wählt,
einem Mitglied des Vorstandes,*

drei Mitgliedern, die weder dem Aufsichtsrat noch der Hauptversammlung angehören; diese werden von der Hauptversammlung gewählt.

Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 2

Die Wahl wird nach den Beschlüssen des Wahlausschusses unter Beachtung des § 1 Nummer 6 und des § 4 der Satzung und dieser Wahlordnung vorgenommen.

§ 3

Der Vorstand stellt vor jeder Wahl fest, auf wieviel Mitglieder des am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres vorhandenen Mitgliederbestandes ein Mitgliedervertreter entfällt und teilt die Wahlkreise hiernach ein.

Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlkreis einen Wahlvorschlag auf, der soviel Namen von wählbaren Mitgliedern zu enthalten hat, wie von dem betreffenden Wahlkreis Mitgliedervertreter und Ersatz-Mitgliedervertreter zu wählen sind. Die Wahlvorschläge sind in einer Liste (Wahlliste) aufzuführen.

§ 4

Die Liste ist unverzüglich im Mitteilungsblatt des Vereins oder in einem gesonderten Anschreiben an die Mitglieder bekanntzugeben. Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. Die Benachrichtigung über Zweck und Form der Wahl.
2. Name, Wohnort und Geburtstag der vorgeschlagenen Mitgliedervertreter und Ersatz-Mitgliedervertreter.

§ 5

1. Mitglieder, die mit den vorgeschlagenen Mitgliedervertretern oder ihren Ersatz-Mitgliedervertretern nicht einverstanden sind, haben das Recht des Einspruchs, der dem Wahlausschuss innerhalb 3 Wochen nach Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins oder nach Bekanntgabe durch ein gesondertes Anschreiben an die Mitglieder schriftlich zugegangen sein muss. Wird nicht von wenigstens einem Zwanzigstel der Mitglieder eines Wahlkreises gegen einen Mitgliedervertreter oder Ersatz-Mitgliedervertreter dieses Wahlkreises Einspruch erhoben, so ist dieser mit Ablauf der Einspruchsfrist gewählt. Andernfalls hat der Wahlausschuss an Stelle des nicht gewählten Mitgliederververtreters

oder Ersatz-Mitgliedervertreter ein anderes Mitglied in der gleichen Weise zur Wahl zu stellen. Das Einspruchsrecht steht allen Mitgliedern des jeweiligen Wahlkreises zu.

- 2. Die Gewählten werden von ihrer Wahl durch den Vorstand schriftlich in Kenntnis gesetzt und zur Annahmeerklärung binnen einer Woche aufgefordert; geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so tritt der gewählte Ersatz-Mitgliedervertreter an seine Stelle. Wird auch von ihm die Annahme der Wahl verweigert, so ist ein neuer Mitgliedervertreter und ein neuer Ersatz-Mitgliedervertreter zur Wahl zu stellen.*